

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Portugiesische Territorien: Massaker in Mosambik — Unterstützung der Befreiungsbewegungen — Haltung der BRD (22)

I. Eine sofortige sorgfältige und unparteiische Untersuchung der angeblichen Massaker in Wiriyamu (Mosambik) durch die ständigen UN-Organen hat der Ausschuss für Entkolonisierung gefordert. Der Ausschuss äußerte im Juli seine Bestürzung über die »barbarischen Akte« Portugals in Mosambik, nachdem er den britischen Missionar Hastings angehört hatte. Hastings hatte durch eine Presseveröffentlichung auf die Ermordung mehrerer hundert Afrikaner hingewiesen und damit eine Welle der Empörung und portugiesische Dementis ausgelöst.

Während die Mehrheit der UN-Mitglieder überzeugt ist, daß die Ausführungen des Paters, der sich auf Berichte spanischer Missionare beruft, zutreffen, machte die portugiesische Regierung geltend, ein Dorf Wiriyamu (oder Williammo) gebe es nicht in Mosambik; die Beschuldigungen seien Teil eines allgemeinen Propagandafeldzuges gegen Portugal. Tatsächlich verlor der Bericht wegen einiger Unklarheiten an Glaubwürdigkeit. Dörfer mit mehreren hundert Einwohnern sind so selten in Mosambik, daß sie auf Karten eingezeichnet sein müßten; die Befreiungsbewegung Frelimo hat keine Nachricht über das Massaker veröffentlicht, obwohl es sich bereits im Dezember 1972 ereignet haben soll. Indessen ist dieses (angebliche) Massaker nur eines von vielen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas, über die verschiedene UN-Organen in den letzten Jahren berichtet haben (so die Menschenrechtskommission in einer umfangreichen Studie; s. VN 3/73 S. 96f.).

II. Da Portugal sich noch immer beharrlich weigert, seine afrikanischen Kolonien in die Unabhängigkeit zu entlassen, forderte der Ausschuss für Entkolonisierung im Juni den Sicherheitsrat auf (A/AC. 109/242) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Resolution der Generalversammlung über Entkolonisierung (A/Res/1514) auf diese Gebiete anzuwenden. Lissabon wird sodann wegen der Zerstörung von Dörfern, des Einsatzes chemischer Kampfstoffe und der Zwangsumsiedlung der Bevölkerung in scharf bewachte Wehrdörfer verurteilt. Nachdem die letzte Generalversammlung die Befreiungsbewegungen dieser Kolonien als einzige rechtmäßige Vertreter der Bevölkerung anerkannt hatte (A/Res/2918, siehe VN 1/73 S. 30 f.), ersucht der Ausschuss nun alle Staaten, insbesondere die Nato-Partner Portugals, sämtliche Handlungen einzustellen, die der Ausbeutung und Unterdrückung seiner Kolonien Vorschub leisten. Waffen, Fahrzeuge und Ausrüstungen, die von der portugiesischen Regierung im Kolonialkrieg eingesetzt werden können, sollen nicht mehr an Portugal geliefert werden. Bis zur völligen Unabhängigkeit der Kolonien sollen Regierungen, die Verträge mit Portugal abschließen, sicherstellen, daß diese Gebiete von ihren Befreiungsbewegungen vertreten werden, sofern die Verträge sie betreffen.

III. Die in diesem Zusammenhang stets erwähnte deutsche Bundesregierung teilte mit, seit mehr als zwei Jahren seien keine

deutschen Waffenlieferungen mehr nach Portugal genehmigt worden. Bei früheren Lieferungen habe sie (seit 1965) durch Endverbleibsklauseln zur Auflage gemacht, daß diese Lieferungen nur zu Verteidigungszwecken im Rahmen der Nato eingesetzt werden dürften.

Die SPD ist durch einen Parteitagebeschluss gebunden, die Befreiungsbewegungen politisch und humanitär zu unterstützen. Zu Gesprächen mit dem Parteivorstand weilte im August eine Abordnung der Frelimo, der Befreiungsbewegung von Mosambik, in Bonn. Obwohl SPD und Frelimo nicht in allen Punkten Übereinstimmung erzielten, einigten sich die Gesprächspartner doch in wesentlichen Fragen, da nach Meinung der SPD Portugals Kolonialismus bereits die Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt habe. Die SPD sagte der Frelimo Unterstützung bei deren Öffentlichkeitsarbeit zu und sprach sich für die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung Mosambiks aus.

Namibia (Südwestafrika): Weitere Verhandlungen zwischen UNO und Südafrika fraglich — Beratende Versammlung für Namibia — Erklärung von Lusaka (23)

I. Der Standpunkt der südafrikanischen Regierung in der Namibia-Frage ließe noch immer keine Übereinstimmung mit der in zahlreichen Resolutionen festgelegten Haltung der Vereinten Nationen erkennen. Daher werde zu prüfen sein, ob die Verhandlungen des Generalsekretärs mit der Regierung Vorster über die politische Zukunft dieses Gebietes fortgeführt werden sollten. Zu dieser Schlußfolgerung kommt der dritte Bericht Generalsekretär Waldheims über seine Kontakte mit Südafrika, den er dem Sicherheitsrat im Mai vorlegte (S/10921).

Der Rat hatte den Generalsekretär im Dezember 1972 um diesen Bericht ersucht, weil er das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Südafrika und dem damaligen Sonderbeauftragten Waldheims für Namibia, Escher, in wesentlichen Teilen für unbefriedigend hielt (S/Res/323, s. VN 1/73 S. 25 f., 31).

Dem neuen Bericht zufolge hat die Regierung Südafrikas nicht die vom Rat geforderte »völlige und unmißverständliche Klarstellung« hinsichtlich der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für Namibia geliefert. Sie habe lediglich einige Grundsätze ihrer Namibia-Politik erläutert: Sie respektiere die Wünsche der gesamten namibianischen Bevölkerung für die zukünftige Verfassungsform Namibias und plane nicht, einzelne Bevölkerungsteile unabhängig voneinander in die Unabhängigkeit zu entlassen. Ferner wolle Südafrika die Rede- und Versammlungsfreiheit für alle politischen Parteien Namibias garantieren und weder durch politischen Druck noch durch Verwaltungsmaßnahmen Volksbefragungen beeinflussen. Nach Meinung der Regierung Vorster sei die namibianische Bevölkerung jedoch erst in etwa zehn Jahren imstande, ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt solle eine Beratende Versammlung unter der Führung der südafrikanischen Regierung die Zusammenarbeit aller Bevölkerungsteile fördern und sie auf die Unabhängigkeit vorbereiten. Der Versamm-

lung, die im März ihre erste Tagung in Windhoek abhielt, gehören je zwei Vertreter aller in Namibia lebenden Stämme und Rassen an; sie werden in Gebieten mit Selbstverwaltung von dieser Verwaltung ernannt, in solchen ohne Selbstverwaltung von der Bevölkerung gewählt. Abschließend führt der Generalsekretär in seinem Bericht aus, daß viel Zeit und langwierige Verhandlungen aufgebracht werden müssen, um die südafrikanische Regierung zu Zugeständnissen in der Namibia-Frage zu bewegen.

II. Von der afrikanischen Bevölkerung war die Einrichtung einer Beratenden Versammlung bereits im März abgelehnt worden. In einer Botschaft an den Rat der Vereinten Nationen für Namibia erklärte die Nationalversammlung nichtweißer politischer Parteien in Namibia, die von der Regierung Vorster eingesetzten Mitglieder der Versammlung verträten nicht die Interessen der Bevölkerung. Unter Berufung auf die Beendigung des südafrikanischen Völkerbundsmandats über Namibia durch die UN-Generalversammlung 1966 und deren Bekräftigung durch den Internationalen Gerichtshof 1971 stellte die Nationalversammlung fest, Südafrika habe keinerlei Rechte in Namibia; die einzige rechtmäßige Vertretung Namibias sei der UN-Rat für Namibia.

III. Nach Meinung des Rates für Namibia betont der Bericht des Generalsekretärs erneut die unnachgiebige Haltung Südafrikas, dessen Politik auf eine völlige Einverleibung Namibias in die Republik Südafrika gerichtet sei. Übereinstimmend äußerten die Ratsmitglieder im Mai ihre Enttäuschung über den Bericht, der ebenso wie die beiden vorangegangenen Berichte zur Namibia-Frage, nicht vermocht habe, den eigentlichen Verhandlungsgegenstand (Abzug Südafrikas aus Namibia, Übergabe der Macht an das namibianische Volk) zu klären.

Der Rat hatte bereits in einer in Waldheims Bericht aufgenommenen Stellungnahme gefordert, der Generalsekretär solle von Südafrika die Auflösung der Beratenden Versammlung für Namibia verlangen. Zudem hatte er eine Fortsetzung der Kontakte Waldheims mit Südafrika abgelehnt, da diese nur zur Annahme der südafrikanischen Namibia-Politik durch die Vereinten Nationen führen könnten. Statt dessen solle die UNO durch ein Aktionsprogramm das Mandat über Namibia in Kraft setzen, das sie dem Rat 1967 übertragen habe.

Durch den jüngsten Bericht sehen die Ratsmitglieder ihren Standpunkt bestätigt. In seiner Stellungnahme (S/10938) zu dem Bericht wirft der Rat Südafrika vor, die südafrikanische Apartheid-Politik in Namibia anzuwenden und das Gebiet entgegen dem erklärten Willen der UN in einzelne »Homelands« aufzusplitteln. Die Beratende Versammlung, die Pretoria eingesetzt habe, bestehe lediglich aus sorgfältig ausgewählten Marionetten; oppositionelle politische Parteien seien in ihr nicht vertreten. Aus der Angabe, daß Pretoria nach 50-jähriger Verwaltung Namibias weitere zehn Jahre benötige, um das Gebiet auf die Selbständigkeit vorzubereiten, müsse gefolgert werden, daß Südafrika nicht in der Lage sei, seiner Verantwortung nachzu-

kommen. Falls die UNO der südafrikanischen Auffassung zustimme, derzufolge Namibia erst in zehn Jahren seine Selbstbestimmung erlangen könne, werde Südafrika dem Gebiet zwar eine gewisse Selbstbestimmung gewähren; im übrigen aber werde die Regierung Vorster in dieser Zeit versuchen, die Hoffnungen der Bevölkerung auf Unabhängigkeit, nationale Einheit und räumliche Unantastbarkeit endgültig zu zerstören. Schließlich mache schon die gegenwärtige Haltung Südafrikas weitere Verhandlungen der UN mit Pretoria unmöglich. Daher lehne der Rat weiterhin eine Fortsetzung der Kontakte Waldheims mit dem Regime Vorster ab, denn diese würden »die Position der Vereinten Nationen nur präjudizieren und auf eine de facto-Anerkennung der unrechtmäßigen Lage hinauslaufen, welche den Interessen der namibianischen Bevölkerung widerspricht«. Dem Standpunkt des Rates für Namibia schloß sich inzwischen der Ausschuß für Entkolonisierung an. Durch eine gegen die Stimmen Australiens und Schwedens verabschiedete Entschließung ersuchte er Generalsekretär Waldheim am 29. Juni, seine Kontakte mit der weißen Minderheitsregierung Südafrikas abzubauen, da sie der Sache Namibias abträglich seien. Demgegenüber vertraten Australien und Schweden die Meinung, auf Südafrika müsse auf allen Ebenen (also auch innerhalb der UN) Druck ausgeübt werden. — Die letzte Entscheidung in dieser Frage liegt indessen beim Sicherheitsrat, der den Generalsekretär 1972 zu den Verhandlungen mit Pretoria ermächtigt hatte.

IV. Alle Völker sollen Namibias Kampf für Freiheit und Unabhängigkeit politisch und materiell tatkräftig unterstützen. Hierzu rief der Rat für Namibia in seiner Erklärung von Lusaka (A/AC. 131/31) auf. Der Rat hatte im Juni mehrere afrikanische und europäische Länder bereist, um mit Regierungen, UN-Sonderorganisationen und Vertretern der namibianischen Bevölkerung Maßnahmen zu beraten, die den Abzug Südafrikas aus Namibia gewährleisten können. In Lusaka, wo er am Gipfeltreffen der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) teilnahm, verabschiedete der Rat am 14. Juni die erwähnte Erklärung. Sie stellt fest, die Kontakte Generalsekretär Waldheims mit Südafrika seien gescheitert, da das Regime sich weigere, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Pretoria habe die Zeit der Verhandlungen dazu benutzt, seine Unterdrückungsmaßnahmen in Namibia (Apartheid, Homelands) zu verstärken. Die unrechtmäßige Okkupation des Gebietes durch Südafrika führe zwangsläufig zu einer ernsthaften Bedrohung des Weltfriedens. Der Rat als einzige rechtmäßige Verwaltung Namibias fordere daher alle Länder auf, der Besatzungsmacht jede politische, militärische, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu entziehen und noch bestehende Konsulate in Namibia zu schließen (dies wohl im Hinblick auf das deutsche Konsulat in Windhoek). Statt dessen sollten sie die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) unterstützen, deren bewaffneter Unabhängigkeitskampf sich im entscheidenden Stadium befinde. Der Rat forderte schließlich den UN-Sicherheitsrat auf, Süd-

afrika zum endgültigen Abzug aus dem Territorium zu zwingen.

Sozialfragen und Menschenrechte

Umweltschutz: Erster Welt-Umwelt-Tag — Zusammenarbeit umweltschützender Organisationen — Erste Tagung des Verwaltungsrats für Umweltfragen (24)

I. Die Menschheit muß noch vieles über den Planeten lernen, den sie bewohnt. Immerhin kann sie bereits Entwicklungen verfolgen, die ihr gefährlich werden, und sie hat erkannt, daß man die Naturschätze der Erde nicht unbegrenzt ausbeuten kann. Daher müssen Wege gefunden werden, durch welche die unmittelbaren Bedürfnisse der Menschen mit der Wahrung der Interessen zukünftiger Generationen aufeinander abgestimmt werden.

So faßte Generalsekretär Waldheim in seiner Botschaft zum ersten Welt-Umwelt-Tag — 5. Juni — die Hoffnung zusammen, die Probleme der menschlichen Umwelt durch internationale Zusammenarbeit lösen zu können. Als Umwelt-Tag hatte die Generalversammlung von 1972 den Jahrestag der Eröffnung der »UN-Konferenz über die menschliche Umwelt« ausgerufen (s. VN 4/72 S. 109 ff.).

II. Anlaß für die Erwartungen an die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes gab eine Tagung von in Europa tätigen Umweltschutzorganen in Genf (21.—22. 5.). Der Direktor des UN-Umweltschutzprogramms, Maurice Strong, beriet mit dem UN-Wirtschaftsrat für Europa, der Zentralen Schifffahrtskommission für den Rhein, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem Europa-Rat, dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, der Internationalen Kommission für den Schutz des Rheins gegen Verschmutzung, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Nordischen Rat über Möglichkeiten der regelmäßigen gegenseitigen Information und Zusammenarbeit.

Hauptsächliche Ergebnisse der Tagung sind:

1. Dem Informationsaustausch zwischen den einzelnen Organen wird große Bedeutung beigemessen; hier bietet das UN-Umweltschutzprogramm Unterstützung an.
2. Der Wert zukünftiger Beratungen wird besonders für Gebiete von gemeinsamem Interesse betont.
3. Für Gebiete von allgemeinem Interesse wird die Möglichkeit gemeinsamer Aktionen beraten.

III. Als Fernziel des UN-Umweltprogramms (UNEP) müssen die bereits erarbeiteten Grundsätze für den Schutz der menschlichen Umwelt in konkrete Handlungen umgesetzt werden. Diese Aufgabe hatte sich der von der letzten UN-Generalversammlung eingesetzte Verwaltungsrat für Umweltfragen (s. VN 1/73 S. 26 f.) für seine erste Tagung (12.—22. 6. 73 in Genf) gesetzt.

Der Rat sollte allgemeine und besondere Ziele des Umweltprogramms festlegen, seinem Geschäftsführenden Direktor Strong vorrangig zu lösende Probleme zuweisen und Richtlinien für den Umweltfonds ausarbeiten. Im Rahmen des auf der 1. Um-

weltschutz-Konferenz im Sommer 1972 in Stockholm beschlossenen Aktionsplans für die menschliche Umwelt wies der Rat drei allgemeine Ziele aus:

- > Verbesserte Kenntnisse für eine vernünftige Handhabung der Naturschätze in der Biosphäre bereitzustellen;
- > einen gemeinsamen Zugang zur Entwicklungsplanung zu fördern;
- > die Länder bei der Lösung ihrer Umweltprobleme zu unterstützen.

Zur Erreichung dieser Ziele beschloß der Rat, die hauptsächlichsten Umweltprobleme zu erfassen und zu beurteilen. Hierbei wird er sich der im Stockholmer Aktionsprogramm vorgesehenen »Erdwacht« (weltweite Beobachtung und Auswertung umweltbedrohender Faktoren sowie Erforschung von Gegenmaßnahmen) bedienen. Sobald Umweltbedrohungen erkannt sind, sollen sie durch Maßnahmen des Rates (technische und finanzielle Hilfe, Informations- und Ausbildungsprogramme) bekämpft werden. Insbesondere solle ein Warnsystem zur Feststellung verunreinigender Stoffe in der Luft entwickelt werden, die für Klimaverschlechterungen verantwortlich sind, sowie für weitverbreitete Substanzen, die sich in lebenden Organismen ansammeln und sich in ökologischen Systemen fortbewegen.

Als für den Geschäftsführenden Direktor des UN-Umwelt-Verwaltungsrats vorrangige Aufgabengebiete führte der Rat an: Menschliche Siedlungen; Land, Wasser und Verdünnung; Erziehung, Ausbildung, Unterstützung und Information; Handel und Weitergabe von Technologie; Ozeane; Erhaltung der Natur, des Wildlebens und genetischer Naturschätze; Energie. Weiterhin solle der Direktor bei der Ausarbeitung internationaler Übereinkommen zum Umweltschutz behilflich sein und Umweltprogramme mit der UN-Entwicklungsdekade und dem Weltaktionsplan für die Anwendung von Wissenschaft und Technologie in Entwicklungsländern abstimmen. Der Früherkennung luftverschmutzender Substanzen soll ein Treffen auf Regierungsebene dienen, das der Direktor für 1974 vorbereiten soll. Die Mitglieder des Rats stimmten dahingehend überein, daß der bereits in Stockholm vorgeschlagene Umweltfonds in besonderem Maße zur Finanzierung umweltschützender Maßnahmen in Entwicklungsländern verwandt werden solle. Die Verwaltungsausgaben des UN-Umweltinstruments werden aus dem Ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen gedeckt. Der Fonds soll vom Geschäftsführenden Direktor nach Maßgabe des Verwaltungsrats als des eigentlichen politischen Entscheidungsorgans verwaltet werden. Für die vom Rat beschlossenen Aktionen und Programme stellte er 5,5 Mill. US-Dollar zur Verfügung; hiervon entfallen 4,7 Mill. auf die dem Direktor unmittelbar zugewiesenen Aufgaben und 0,8 Mill. auf das Erdwachtprogramm. Abschließend erstellte der Umwelt-Verwaltungsrat einen Bericht für den Wirtschafts- und Sozialrat sowie für die kommende UN-Generalversammlung über seine geplanten Maßnahmen, über den Umweltfonds und über eine für 1976 in Vancouver (Kanada) geplante Konferenz über menschliche Siedlungen.